

131 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und
wirtschaftliche Integration

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember
1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das 4. EFTA-Durch-
führungsgesetz neuerlich abgeändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates
soll die Geltungsdauer des 4. EFTA-Durchführungsgesetzes
bis 30. Dezember 1969 erstreckt werden. Dadurch ist Öster-
reich in der Lage mit Zustimmung des Rates der EFTA bzw.
der FINEFTA den Zollabbau bei gewissen Waren bei 40 Prozent
der ursprünglich bestandenen Zollhöhe anzuhalten.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirt-
schaftliche Integration hat die Vorlage in seiner Sitzung
vom 17. Dezember 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Ge-
setzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß
für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
4. EFTA-Durchführungsgesetz neuerlich abgeändert wird, wird
kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Dezember 1968

DDr. P i t s c h m a n n
Berichterstatter

Ing. G u g l b e r g e r
Obmann